



Deine Stadt, Deine Gemeinde, Deine FEUERWEHR



Unter diesem Slogan fahren seit Juli 2016 fünf Busse der RegionalBus Leipzig GmbH durch den Landkreis Leipzig. In Zusammenarbeit mit dem Kreisbrandmeister und der Marketingabteilung des Landratsamtes entstand das Layout, welches durch echte Feuerwehrleute gestellt wurde. Mit dieser Initiative erhoffen sich der Kreisfeuerwehrverband (KFV) und der Landkreis ein Entgegenwirken der sinkenden Mitgliederzahlen in den Einsatzabteilungen der Feuerwehren.

Die „Inbetriebnahme“ erfolgte gemeinsam mit Landrat Henry Graichen, dem Vorsitzenden des KFV David Zühlke, dem Kreisbrandmeister Nils Adam, Geschäftsführer der RegionalBus Leipzig GmbH Andreas Kultscher und dem Initiator und Fachgebietsleiter Öffentlichkeitsarbeit im KFV Mike Köhler.

Informationen aus dem Landkreis

- > Probetrieb zur ÖPNV-Chipkarte gestartet
Lesen Sie weiter **auf Seite 3**
- > Unfallgeschehen 2015
Lesen Sie weiter **ab Seite 3**
- > Wohnen auf dem Land - Aufruf zur Einreichung von LEADER-Förderanträgen
Lesen Sie weiter **ab Seite 4**

Informationen der Ämter

- > Veranstaltungen zum Welt-Alzheimerstag
Lesen Sie weiter **auf Seite 5**
- > BewerberInnen für den Bundesfreiwilligendienst an den Schulen für geistig behinderte Kinder und Jugendliche gesucht
Lesen Sie weiter **auf Seite 6**
- > Information für Rinderhalter zur BVDV-Verordnung
Lesen Sie weiter **ab Seite 6**

Ausschreibungen

- > Stadt Geithain - Veräußerung von Grundstücken
Lesen Sie weiter **auf Seite 7**
- Öffentliche Bekanntmachungen**
- > 1. Änderung der Abfallwirtschaftssatzung
Lesen Sie weiter **ab Seite 9**
- > Bekanntmachungssatzung
Lesen Sie weiter **ab Seite 11**

Inhalt

- » **Informationen aus dem Landkreis**
Seite 3
- » **Informationen der Ämter**
Seite 5
- » **Ausschreibungen**
Seite 7
- » **Öffentliche Bekanntmachungen**
Seite 7

Notrufnummern

Polizei

»110

Rettungsdienst/

Feuerwehr

»112

Rettungsleitstelle und

Krankentransport

» 03437 19222

Nächste Ausgabe

27. August 2016

Redaktionsschluss

17. August 2016

Impressum

Herausgeber:

Landkreis Leipzig,
vertreten durch den Landrat
Stauffenbergstraße 4,
04552 Borna
www.landkreisleipzig.de

verantwortlich für den amtlichen
und nichtamtlichen Teil:
Landkreis Leipzig

Redaktion: Brigitte Laux

Tel.: 0 34 33/2 41 -10 10

Fax: 0 34 33/2 41 -10 29

brigitte.laux@lk-l.de

Titelfoto: Jörg ter Vehn, LVZ

Auflage: 140.184 Exemplare in
die Haushalte des Landkreises

Verlag und Druck: Verlag +
Druck Linus Wittich KG, vertre-
ten durch den Geschäftsführer
ppa. Andreas Barschtipan,
www.wittich.de/agb/herzberg
An den Steinenden 10,
04916 Herzberg (Elster)
Tel.: (0 35 35) 4 89 -0
Für Textveröffentlichungen
gelten unsere Allgemeinen
Geschäftsbedingungen.

Telefonnummern des Landratsamtes

Landrat und Beigeordnete/		Vermessungsamt (Sekretariat)	03433 777-1401
Büro Landrat	03433 241-1001	SG Landw./Bildungsberatung	03433 777-1486
1. Beigeordneter	03433 241-1003	GS Gutachterausschuss	03433 777-1480
2. Beigeordneter	03433 241-1005	SG Ländliche Neuordnung	03433 777-1502
Pressestelle	03433 241-1010	Abfallwirtschaftsamt	03437 984-3601
Stabsstelle des Landrates/		Sozialamt (Sekretariat)	03433 241-2101
Wirtschaftsförderung	03433 241-1051	SG Sozialhilfe	03433 241-2103
Büro Kreistag	03433 241-1014	SG Soziale Leistungen	03437 984-2148
Gleichstellungsbeauftragte	03433 241-4100	SG Wohngeld	03433 241-2118
Rechnungsprüfungsamt	03433 241-1071	SG Schwerbehindertenausweise	03433 241-2127
Amt für Rechts-, Kommunal-,		Jugendamt (Sekretariat)	03433 241-2301
und Ordnungsangelegenheiten	03433 241-3701	SG Wirtschaftliche Jugendhilfe	03437 984-2210
SG Recht	03433 241-3701	SG Unterhaltsangelegenheiten	03433 241-2250
SG Kommunalrecht	03433 241-3720	SG Allgemeiner Sozialer Dienst	03433 241-2310
SG Allg. Ordnungsaufgaben	03433 241-3740	SG Besondere Soziale Dienste	03437 984-2330
SG Allg. Sicherheitsaufgaben	03437 241-3780	Ausländeramt	03437 984-1701
Amt für Kreisentwicklung	03433 241-1051	SG Statusangelegenheiten	03437 984-1710
SG Ländliche Entwicklung	03437 984-1501	SG Unterbringung Asylbewerber	03437 984-4720
Haupt- und Personalamt	03433 241-1101	SG Asylbewerberleistungen/Integration	03437 984-1730
Finanzverwaltung	03433 241-1201	Gesundheitsamt (Sekretariat)	03437 984-2401
Amt für Straßen- und Hochbau und		Schwangerenberatung Grimma	03437 984-2415
Liegenschaftsverwaltung	03433 241-1301	Tumorberatung	
Straßenverkehrsamt		- Grimma	03437 984-2413
(Sekretariat)	03433 241-2001	- Borna	03433 241-2466
SG Führerscheinstelle		Suchtberatungs- und Behandlungsstelle	
- Borna	03433 241-2050	- Grimma	03437 984-2452; 2457
- Grimma	03437 984-2051	- Borna	03433 241-2473
SG Kfz-Zulassung		Sozialpsychiatrischer Dienst	
- Borna	03433 241-2005	- Grimma	03437 984-2456
- Grimma	03437 984-2016	- Borna	03433 241-2472
Bauaufsichtsamt	03437 984-1601	Lebensmittelüberwachungs- und	
Umweltamt	03437 984-1901	Veterinäramt (Sekretariat)	03433 241-2501
Amt für Brandschutz, Katastrophenschutz,		Kultusamt (Sekretariat)	03437 984-3501
Rettungsdienst	03437 933-100	Kulturraum Leipziger Raum	03437 984-3516

Öffnungszeiten des Landratsamtes

Tag	Sprechzeit
Montag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr
Dienstag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:30 Uhr - 18:00 Uhr
Mittwoch	08:30 Uhr - 12:00 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:30 Uhr - 16:00 Uhr
Freitag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr

Anmerkung

Für Zulassungs-, Führerscheinstelle, Kasse,
Kultursekretariat, übrige Ämter nach Vereinbarung

Für Zulassungs-, Führerscheinstelle, Kasse,
Kultursekretariat, übrige Ämter nach Vereinbarung

Ausnahme: Sozialamt

Die zentrale Einwahlnummer lautet: 03433 241-0 bzw. 0 3437 984-0

Achtung: Für den Bereich Waffenrecht/Jagd wird jeweils am **ersten Dienstag des Monats** ein Sprechtag in Grimma angeboten. Der Sprechtag in Borna fällt somit aus.

Sprechzeiten sind von **08:30 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 18:00 Uhr**.

Sprechzeiten des Kommunalen Jobcenters Landkreis Leipzig

Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr
Montag und Mittwoch	09:00 - 12:00 Uhr zusätzliche Servicezeiten der Empfänge

Auskunft erhalten Sie beim Empfang und Servicebereich an den jeweiligen Standorten des KJC.

Standort des KJC	Telefonnummer	Borna	03437 98440
Wurzen	03437 98410	Groitzsch	03437 98450
Grimma	03437 98420	Markkleeberg	03437 98460
Geithain	03437 98430	Markranstädt	03437 98480

Zusätzliche Servicezeiten der Empfänge an den jeweiligen Standorten, Mo., 9:00 - 12:00 Uhr - außer in Groitzsch (geschlossen), Mi., 9:00 - 12:00 Uhr - außer in Markranstädt (geschlossen)

Probetrieb ÖPNV-Chipkarte startet

Der MDV führt aktuell in Kooperation mit den Landkreisen Leipzig und Altenburger Land sowie THÜSAC und Regionalbus Leipzig GmbH einen Testlauf zum Thema E-Ticketing an zwei Oberschulen in Böhlen/Stadt Grimma und der Stadt Frohburg durch. Die Schülerinnen und Schüler haben dafür die neuen Chipkarten bereits erhalten. Auf dem Chip ist das jeweilige Tarifprodukt aufgespielt und wird automatisch beim Buseinstieg am Bordrechner ausgelesen. Ziel der Pilotaktion ist es, den gesamten Ablauf zu erproben und eine erste Resonanz der Nutzer zu evaluieren, um für die generelle Umstellung zu einem späteren Zeitpunkt bestens gerüstet zu sein.

Der MDV plant mittelfristig das Trägermedium Chipkarte - auch bekannt als UmweltCard Gold und UmweltCard Junior - für alle Abonnenten und Schüler bundweit einzuführen. Das setzt voraus, dass in den Verkehrsunternehmen die technische Ausstattung für solch ein regionales E-Ticketing-System vorhanden ist. Eigens dafür wurden neue Bordrechner für die Busse, eine einheitliche Software und Personalisierungsgeräte beschafft. Diverse Förderungen der Freistaaten Sachsen und Thüringen ermöglichten die Umstellung.

Das Pilotprojekt mit den beiden Partnerschulen liefert nun erste Erfahrungen. Die Vorteile für die Schüler sind klar: Die UmweltCard Junior ist ein neues attraktives Medium, das über mehrere Jahre verwendbar und leicht zu modifizieren ist, wenn der Schüler beispielsweise ein anderes Tarifprodukt wählt. Seit April testen die Schüler der Grund- und Oberschule Frohburg und der Oberschule im Ortsteil Böhlen/Stadt Grimma die neue Chipkarte und gaben in einer ersten repräsentativen Befragung ihre Bewertungen an die Verkehrsunternehmen weiter. „Nach Auswertung dieser Befragungen können wir feststellen, dass die Einführung der UmweltCard auf der Prozessebene als sehr erfolgreich angesehen werden kann“, erklärt dazu Andreas Kultscher, Geschäftsführer Regionalbus Leipzig GmbH. „Kleine Feinheiten müssen sich in der Umstellung natürlich noch einspielen, aber insgesamt sind wir mit der Testphase sehr zufrieden.“

Ab dem Schuljahr 2016/2017 soll die UmweltCard Junior an allen Schulen der Landkreise Leipzig und Altenburger Land eingeführt werden.



Die Schüler der Oberschule Böhlen (Grimma) sind überzeugt von der neuen UmweltCard Junior (Fotograf: Christian Modla/Westend PR)

Unfallgeschehen 2015

Im Jahr 2015 sind die Unfallzahlen im Landkreis Leipzig, dem bundesweiten Trend folgend, um 165 Unfälle auf 5.359 Unfälle gestiegen. Dies entspricht ca. 3 %. Dabei waren 13 Getötete (+1 zum Vorjahr) 264 Schwerverletzte (+17) und 657 Leichtverletzte (-3) zu verzeichnen. Erfreulich ist der Rückgang bei den Unfällen mit Kindern im Auswertungszeitraum 2014 zu 2015 auf 66 (-16).

Diese Daten stammen aus den Beratungen der Verkehrsunfallkommission des Landkreises Leipzig. Sie setzt sich aus Vertretern der Polizei, dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV), der Großen Kreisstädte, des Straßen- und Hochbauamtes, dem Bereich allgemeine

Sicherheitsaufgaben (Geschwindigkeitsüberwachung) und federführend dem Straßenverkehrsamt des Landkreises zusammen. Unterstützt wurde die LISt Gesellschaft für Verkehrswesen und ingenieurtechnische Dienstleistungen mbH mit hinzugezogen. Schwerpunkt der Beratungen bilden die Unfallhäufungsstellen, die entsprechend der Anzahl der Unfälle und deren Schwere nach einem Punktesystem bewertet werden.

Ursachenforschung und Gegenmaßnahmen

Jede Unfallhäufungsstelle wird in der Regel vor Ort geprüft, um geeignete Maßnahmen zur Verringerung der Gefahren vorzuschlagen. In den vergangenen Jahren wurden verkehrsrechtliche und bauliche Maßnahmen wie Doppelaufstellung von Verkehrszeichen „STOP“, an verschiedenen Stellen auch mit Vorsignalen (z. B. STOP in 100 m), Rüttelstreifen, Überkopfsignale u. Ä. angeordnet. An einigen Unfallhäufungsstellen waren verkehrstechnische Untersuchungen notwendig, die in der Regel durch das LASuV vorgenommen bzw. beauftragt werden. Hier ist insbesondere der Kreuzungsbereich B 6 mit der K 8313 in der Ortslage Wurzen, Am Birkenhof zu benennen. Für diese Kreuzung wurde der Plan zum Umbau als Kreisverkehr festgestellt. Insgesamt konnten durch diese Maßnahmen 2015 Rückgänge im Unfallgeschehen erreicht und 15 Unfallhäufungsstellen aus der Statistik genommen werden.

Ungeliebte, aber wirksame Blitzer

Ein geeignetes, aber in der Bevölkerung recht ungeliebtes Mittel zur Entschärfung von Gefahrenpunkten, sind regelmäßige Geschwindigkeitsmessungen.

Im Rahmen der Arbeit der Unfallkommission wurde angeregt, die ehemalige Unfallhäufungsstelle B 6 Machern Einmündung Gartenallee (im Jahr 2009 wurden 9 Unfälle mit 6 Personenschäden registriert, die auch auf zu hohe Geschwindigkeit zurückzuführen waren) mit stationären Messanlagen zu versehen. Diese Kreuzung ist trotz ca. 20.000 Geschwindigkeitsübertretungen keine Unfallhäufungsstelle mehr. Derzeit wird seitens der Unfallkommission empfohlen, an folgenden Stellen eine erhöhte Messdichte vorzunehmen:

- S 43 Ausfahrt Gewerbegebiet
- S 43 / K 8361 Threna - Fuchshain
- B 95 Abzweig Eula
- B 2 / S 68 Pegau - Ausfahrt Leipziger Vorstadt
- B 95 Espenhain Leipziger Straße auf Höhe der Lichtzeichenanlage (LZA) Ausfahrt Margarethenhain

Auch zu gute Sicht ist oft fatal

In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass oft auch die zu guten Sichtverhältnisse bei Unfallschwerpunkten eine wesentliche Rolle spielen. In der Regel unterschätzen Kraftfahrer bei freier weiter Sicht die Geschwindigkeiten des bevorrechtigten Verkehrs. Als Beispiel wäre hier nochmals der o. g. Kreuzungsbereich B 6 mit der K 8313 in der Ortslage Wurzen, Am Birkenhof zu erwähnen. Dort wurde als Sofortmaßnahme auf den Schutzplanken ein Sichtschutz montiert, der zu einem Unfallrückgang führte.

Neue Unfallschwerpunkte

Laut aktueller Polizei-Statistik gibt es derzeit 34 Unfallhäufungsstellen, neun davon sind im letzten Jahr neu dazugekommen. Die Unfallhäufungsstellen mit der höchsten Punktzahl sind:



- Kreuzung S 43/K 8351 an der Umgehungsstraße Brandis
- Zufahrt zur BAB 14 Anschlussstelle Klinga in Fahrtrichtung Leipzig auf der S 45
- Zufahrt zur BAB 14 Anschlussstelle Naunhof in Fahrtrichtung Leipzig auf der S 43
- B 6 im Bereich der „Teichkurven“
- Kreuzung B 7/S 51 Eschefelder Kreuz
- B 2 / S 68 Pegau - Ausfahrt Leipziger Vorstadt

Das Unfallgeschehen an den o. g. Autobahnauffahrten wird im gesamten Freistaat an gleichartig gestalteten Anschlussstellen beobachtet. Hier bemüht sich derzeit das LASuV zentral um eine Lösung. Am Abzweig B 2 / S 68 Pegau - Ausfahrt Leipziger Vorstadt wird durch das LASuV die Errichtung einer Lichtzeichenanlage geprüft. Aber in anderen Fällen z. B. am Eschefelder Kreuz und an den Teichkurven sind die verkehrsrechtlichen Maßnahmen schlicht ausgereizt.

Wilde Tiere

Mittlerweile sind die Wildunfälle im Landkreis Leipzig mit ca. 19 % die Hauptunfallursache (von 943 auf 1.040) gestiegen. Diese Unfälle waren Schwerpunktthema der Beratungen in der Unfallkommission des Jahres 2014. Dort wurde mit einem Vertreter des Jagdverbandes über die Anbringung von Wildwarnreflektoren diskutiert. Diese sind von den Jagdpächtern in Abstimmung mit den Baulastträgern anzubringen. Leider fehlt die Rückinformation über die tatsächliche Umsetzung. Nur dann, wenn die Polizei diese dem Unfallgeschehen gegenüberübersetzen kann, ist eine Auswertung der Wirksamkeit möglich.

Joachim Ponitka
Amtsleiter Straßenverkehrsamt

„Unsere Demokratie braucht nicht weniger, sondern mehr Konflikt“



Mit dieser und weiteren Thesen zog Dr. Markus Linden vom Forschungszentrum Europa an der Universität Trier zur 2. Demokratiekonferenz am 7. Juni im Lindensaal Markkleeberg das Interesse der ca. 60 Anwesenden auf sich. In seinem wissenschaftlichen Input zum Thema: „Krise der demokratischen Repräsentationen? Indizien und Reformmöglichkeiten“ scheute er sich nicht, den durchaus populären Thesen zu widersprechen. So sind nach seiner Meinung „Bürgerbeteiligung und direkte Demokratie alles andere als Allheilmittel“, wenn diese instrumentalisiert werden. Gleichzeitig untermauerte er, dass „am Wert von Parteien und Parlamenten kein Weg vorbeiführt“.

In der anschließenden Diskussion wurden seine „kleinen Schritte zur Reform bei der demokratischen Repräsentation“ in Bezug auf die lokale Ebene hinterfragt.

In 4 Workshops konnten sich dann die Teilnehmenden aus Vereinen, Politik, kommunaler Verwaltung, Kinder- und Jugendarbeit, Vertreter aus dem schulischen Bereich, und engagierten Bürgerinnen und Bürgern konkrete Projektbeispiele erklären lassen. Im Mittelpunkt des Austausches standen dabei die Projektbereiche: SPORT „Im Sportverein (t) für Demokratie“



KIRCHE „Kirche wirkt demokratisch im Kiez: - Flüchtlingswohnungen“
SCHULE „Bürgerschaftliches Engagement in Schule und Kommune“
GEMEINWESEN „engagierte Stadt“
Landrat Henry Graichen und Oberbürgermeister Karsten Schütze würdigten in ihren Grußworten das Engagement der Anwesenden. Die kontinuierliche Bereitstellung von 100.000 Euro Kreismitteln für die

Lokale Partnerschaft für Demokratie ist dabei ein wichtiger Eckpfeiler für die langfristige Projektarbeit im Landkreis in diesem Themenfeld.



Die Veranstaltung fand im Rahmen der Lokalen Partnerschaft für Demokratie (LDP) im Landkreis Leipzig statt und wurde durch das Netzwerk für Demokratische Kultur e. V., das Bildungs- und Sozialwerk Muldenland e. V. in Zusammenarbeit mit dem Landratsamt des Landkreises Leipzig und der Stadt Markkleeberg durchgeführt. Die höhere Teilnehmerzahl aber auch die steigende Anzahl der Anträge innerhalb der Lokalen Partnerschaft spiegeln das Interesse und die engagierte Gesellschaft im Landkreis Leipzig wider.

Information: Die 4. Projektantragsfrist für die noch offenen rund 8000 Euro im Rahmen der LPD endet am 19.08.2016.

Weitere Infos unter www.demokratie-leben-inkl.de

Ronny Kriz
Servicestelle Öffentlichkeitsarbeit LPD

Mut schöpfen gegen häusliche Gewalt

Mut schöpfen
gegen häusliche Gewalt

Am 17. August 2016 macht ein breites Bündnis von Vereinen, Polizei, Gleichstellungsbeauftragten und Beratungsstellen auf das Thema „Häusliche Gewalt“ aufmerksam. Auf dem Marktplatz in Grimma werden von 16:00 bis 17:30 Uhr hunderte Gefäße symbolisch mit Wasser gefüllt.

Mit vor Ort sind auch die Ministerin Frau Köpping, der Landrat Henry Graichen und der Oberbürgermeister von Grimma, Herr Berger.

Wohnen auf dem Land - Anträge auf LEADER-Förderung

Die Lokale Aktionsgruppe (LAG) Leipziger Muldenland e. V. ruft erneut zur Einreichung von Anträgen auf der Webseite www.leipziger-muldenland.de auf. Bis zum **01.09.2016** können Anträge auf LEADER-Förderung für das Thema Wohnen auf dem Land eingereicht werden. Ziel ist es, die Region und ihre Dörfer weiter zu einem attraktiven Wohnstandort zu entwickeln. Der Erhalt ländlicher Bausubstanz durch die Neuschaffung und Wiedernutzbarmachung von Wohnraum soll ermöglicht werden. Mit Hilfe von LEADER kann die ländliche Bausubstanz durch Um- und Wiedernutzung den zukünftigen Bedürfnissen angepasst werden. Für die Auswahl der Vorhaben ist das Entscheidungsgremium der LAG (Koordinierungskreis) verantwortlich. Dieses entscheidet unter Anwendung der Auswahlkriterien am 19.10.2016 über die Vorhaben.

Wichtiger Hinweis: In Kürze sind Aufrufe zu weiteren LEADER-Maßnahmen vorgesehen.

Den aktuellen Fördermittelauftrag und weiterführende Informationen zur LAG finden Sie unter: www.leipzigermuldenland.de oder nähere Informationen erhalten Sie auch beim Regionalmanagement der LAG Leipziger Muldenland:

Lokale Aktionsgruppe Leipziger Muldenland e. V.
Leipziger Straße 17
04668 Grimma
Tel. 03437 707071
regionalmanagement@leipzigermuldenland.de

Startschuss für Partnerschaft im kommunalen Klimaschutz

Die LEADER-Region Leipziger Muldenland ist eine der Regionen in Deutschland, die den kommunalen Klimaschutz weiter verstärkt angehen will. Beim Schneller-Vorankommen unterstützt das Projekt „RegioTwin“, in dem über das sog. „Twinning-Prinzip“ der Wissenstransfer zwischen Kommunen oder Regionen gefördert wird. Im Projekt arbeiten jeweils zwei Partner über ein Jahr eng zusammen und werden durch einen Berater unterstützt. Die LEADER-Region Leipziger Muldenland wurde gemeinsam mit dem Landkreis Marburg-Biedenkopf (Hessen) als Paar ausgewählt und kann ab jetzt vom gegenseitigen Erfahrungsaustausch profitieren.

Das Leipziger Muldenland möchte im Projekt weiter an Themen wie dem Kommunalen Energiemanagement, der E-Mobilität oder der Bürgerbeteiligung arbeiten und bei der Umsetzung von konkreten Projekten möglichst viel von dem erfahrenen Partnern im Landkreis Marburg-Biedenkopf lernen. So ist beim Auftakttreffen in Wolfhagen (nahe Kassel) ein erster Besuch der Projektpartner bereits vereinbart worden, um über weitere Projekte zu beraten.

Die Twinning-Regionen, die aus zahlreichen Bewerbungen ausgewählt wurden, sind in fast allen Teilen Deutschland vertreten. Weitere Informationen sind auf der **Projekt-Webseite** www.regiotwin.de zu finden.



Das Projekt wird über drei Jahre vom Bundesumweltministerium im Rahmen der nationalen Klimaschutzinitiative gefördert und vom IdE Institut dezentrale Energietechnologien aus Kassel durchgeführt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an: Regionalmanagement Leipziger Muldenland, Leipziger Straße 17, 04668 Grimma, regionalmanagement@lpv-muldenland.de

Informationen der Ämter

Sozialamt

Veranstaltungen zum Welt-Alzheimerstag

Über 1,5 Millionen Menschen sind heute in Deutschland an Demenz erkrankt. In Anbetracht zukünftiger Entwicklungen gehört die Unterstützung der Menschen mit Demenz und ihrer Angehörigen somit zu einer wichtigen Aufgaben für unsere Gesellschaft.

Die **Diagnose Demenz** darf nicht zum Ausschlusskriterium für ein gemeinsames Zusammenleben in unserem Landkreis werden. Es werden vor Ort Strukturen benötigt, um in gemeinsamer Verantwortung, Unterstützung, Hilfe und Pflege aufeinander abzustimmen und somit die Lebenssituation der Menschen mit Demenz und ihren Angehörigen dauerhaft zu verbessern. So kann den Erkrankten und ihren Familien ganz konkret geholfen werden, trotz Demenz ihren Alltag möglichst so normal wie möglich weiter zu leben.

Um vermehrt für das Thema Demenz zu sensibilisieren und für mehr Verständnis und Unterstützung für Betroffene und deren pflegende Angehörige zu sorgen, werden auch in diesem Jahr anlässlich des Welt-Alzheimerstages verschiedene Veranstaltungen zu dem diesjährigen Motto „Alt und Jung bewegt Demenz“ angeboten.

Alle Interessenten sind recht herzlich eingeladen, an den oben aufgeführten Veranstaltungen teilzunehmen. Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, mit den Fachleuten selbst in das Gespräch zu kommen. Alle Veranstaltungen sind **kostenfrei**.

Gern können Sie sich unter www.woche-der-demenz.de weiter informieren. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gern zur Verfügung (03433 241-2100 oder 2137).

*Karina Kessler
karina.kessler@lk-l.de
Pflegekoordination“*

*Nils Neu
Leiter der Beratungs-
stelle des Sozialamtes
„Soziale Hilfen und
Pflegekoordination“
nils.neu@lk-l.de*

Datum	Ort	Referenten	Thema
13.09.2016, 15:00 Uhr	Rathaus Zwenkau Bürgermeister-Ahnert- Platz 1, 04442 Zwenkau	Uta Grohmann Residenz-Leiterin Alloheim Zwenkau	Betreuung für Menschen mit Demenz in einer stationären Einrichtung
14.09.2016, 14:00 Uhr	Jugendhaus Bennewitz Am Dorfplatz 29, 04828 Bennewitz	Sandra Deutsch GeriNet Leipzig	Einfache Hilfen für Menschen mit Demenz zu Hause
19.09.2016, 15:00 Uhr	Landratsamt Landkreis Leipzig Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna Haus 2	Karina Keßler Sozialamtsleiterin Nils Neu MA Sozialamt Christiane Riedel MA Sozialamt	Wissenswertes zu Demenz und Unterstützungs- möglichkeiten des Sozialamtes
21.09.2016, 14:00 Uhr	Gemeindeverwaltung Thallwitz Dorfplatz 5, 04808 Thallwitz	Claudia Döpping COMPASS Private Pflegerberatung	Hilfen für Zuhause für Menschen mit Demenz
22.09.2016, 16:00 Uhr	Rathaus Brandis Markt 3, 04821 Brandis	Hans Werner Bärsch Vors. Förderverein Altershilfe, Leiter der Selbsthilfegruppe Demenz in Brandis	Das Leben mit Demenz gemeinsam gestalten
27.09.2016, 15:00 Uhr	Rathaus Zwenkau Bürgermeister-Ahnert- Platz 1, 04442 Zwenkau	Ramona Schmiedel DRK Hausnotruf	Technische Systeme: Erinnerung für Zuhause für Menschen mit leichten Gedächtnis- einschränkungen
28.09.2016, 15:00 Uhr	Plenarsaal der Stadtverwaltung Wurzen Friedrich-Ebert-Str. 2 04808 Wurzen	Beate Tost Leiterin der Selbsthilfegruppe Demenz in Wurzen/Bennewitz Klaus Wudmaska Leiter einer Alzheimer Angehörigengruppe	Wenn Menschen anders werden – Leben mit Demenz

Kommunales Jobcenter

Arbeitsmarktbericht Juni 2016

Im Juni 2016 waren 5.856 Personen arbeitslos gemeldet. Dies bedeutet einen Rückgang von 114 arbeitslos gemeldeten Leistungsberechtigten zum Vormonat. Im Vergleich zum Vorjahresmonat (06/2015 - 6.422) konnte erneut ein Rückgang von 566 Personen verzeichnet werden. Die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften im Gebiet des Kommunalen Jobcenters Leipzig sank im Vergleich zum Vormonat um 37 auf insgesamt 11.862. Es erhielten 19.398 Personen Leistungen nach SGB II, dies sind 79 Personen weniger als im Mai 2016.

Durch den Einsatz arbeitsmarktpolitischer Instrumente im Berichtsmonat nahmen 1.857 erwerbsfähige Leistungsberechtigte an unterschiedlichen Fördermaßnahmen des Kommunalen Jobcenters Landkreis Leipzig teil.

Kultusamt

Bewerberinnen und Bewerber für den Bundesfreiwilligendienst gesucht

Das Landratsamt Leipzig bietet zum Schuljahresbeginn 2016/2017 jungen Menschen nach Beendigung der Schulpflicht sowie Frauen und Männern die Möglichkeit, bei der Förderung der behinderten Kinder und Jugendlichen **an den Schulen für geistig Behinderte im Landkreis Leipzig** tatkräftig Unterstützung zu leisten. Neben hoher Motivation für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen wird Zuverlässigkeit, Sorgfalt, Flexibilität und Offenheit erwartet. Der Bundesfreiwilligendienst wird in der Regel für eine Dauer von zwölf zusammenhängenden Monaten geleistet.

Für die Tätigkeit wird eine monatliche finanzielle Zuwendung in Form eines Taschengeldes gewährt. Bei Rückfragen stehen Ihnen die Schulleiter bzw. die verantwortliche Mitarbeiterin im Kultusamt (Frau Müller - Tel.: 03437 9843501) gern zur Verfügung.

Unter www.bafza.de können sich Interessierte umfangreich informieren. Anfragen zum genauen Tätigkeitsbereich und Bewerbungen richten Sie bitte an die

- **Robinienschule**, Schule für geistig Behinderte, Pawlowstraße 2 in 04552 **Borna**, Schulleiter - Herr Zocher (Telefon: 03433 208661). In der Robinienschule sind **2 Stellen** zu besetzen (Führerschein erwünscht).
schule-gb-borna@web.de
- **Waldschule**, Schule für geistig Behinderte, An der Holzecke 10/11 in 04668 **Grimma**, Schulleiterin - Frau Feige (Telefon: 03437 945023). In der Waldschule ist **1 Stelle** zu besetzen.
Waldschule-Schulleitung@t-online.de
- **Brücke-Schule**, Schule für geistig Behinderte, Am Gymnasium 1, 04808 **Wurzen**, Schulleiterin - Frau Fischer (Telefon 03425 927740). In der Brücke-Schule ist **1 Stelle** zu besetzen.
FGB.Wurzen@t-online.de

*Iris Bode
amt. Amtsleiterin*

„Mein Leben - meine Verantwortung“ - Präventionstag am BSZ Wurzen

Traditionell fand in der letzten Schulwoche des vergangenen Schuljahres der Präventionstag für das gesamte BSZ statt. Nach einer kurzen Eröffnung durch den Schulleiter Harnisch in Anwesenheit von Ehrengästen konnten sich die Jugendlichen in 19 unterschiedlichen Stationen zu den verschiedensten Themen der Prävention informieren, selbst Erfahrungen sammeln und ihre Fragen stellen. Wichtig war der direkte Kontakt zu Experten und Betroffenen (z. B. zum Thema Drogen). Andere Schwerpunkte waren Gesundheit und Erste Hilfe, Brandschutz, Verkehrserziehung, Cybermobbing, politische Bildung und sportliche Aktivitäten. Seit eben 10 Jahren führt das Berufliche Schulzentrum

Wurzen mittlerweile den Präventionstag durch, wobei ohne die hervorragende, langjährige Unterstützung die Durchführung des Präventionstages in dieser Qualität und Form nicht möglich wäre. Daher gilt der besondere Dank all unseren langjährigen Partnern und Sponsoren, wie

- > Radebeuler Sozialprojekte gGmbH
- > Bereitschaftspolizei Dresden,
- > Freiwillige Feuerwehr Wurzen,
- > DRK KV Muldental,
- > Verkehrssicherheit und Veranstaltungsservice Eichholz
- > Bund gegen Alkohol und Drogen im Straßenverkehr Landessektion Sachsen,
- > Polizeidirektion Leipzig,
- > ADAC,
- > Unfallkasse Sachsen.

Die Jugendlichen konnten an diesem Tag drei Stationen selbst auswählen und erhielten nachhaltig Handlungsalternativen vermittelt, die ihnen im beruflichen wie im privaten Leben helfen, richtige Entscheidungen zu treffen.

*Irtraud Schulz
Sozialpädagogin BSZ Wurzen*



Experten vom PSV Oschatz zeigen den Schülern Grundbegriffe der Selbstverteidigung

Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA)

Information für Rinderhalter zur BVDV-Verordnung

Das Bovine Virusdiarrhoe Virus (BVDV) wird als Erreger einer schweren ansteckenden Krankheit der Rinder seit 2011 mit staatlichen Maßnahmen bekämpft, wobei die Sächsische Tierseuchenkasse bereits seit 1998 ein freiwilliges Bekämpfungsprogramm für diese Erkrankung anbietet.

Vor dem Hintergrund des Sanierungsfortschrittes in Deutschland wurden nunmehr mit der Bekanntmachung der neu gefassten *Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVDV-Verordnung)* vom 27. Juni 2016 (BGBl. I S. 1483) wesentliche Maßgaben gegenüber der vorhergehend gültigen Verordnung geändert.

Aus diesem Grund möchte das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt die Rinder haltenden Betriebe im Landkreis Leipzig über für sie wesentliche Änderungen informieren:

Die Untersuchung auf BVDV ist für alle ab dem 1. Juli 2016 geborenen Rinder bis zur Vollendung des ersten Lebensmonates bzw. vor dem Verbringen aus dem Bestand (innerhalb des ersten Lebensmonates) durch den Tierhalter durchführen zu lassen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 BVDV-Verordnung).

Wie bereits durch die vorhergehend gültige BVDV-Verordnung bestimmt, dürfen Rinder aus einem Bestand nur verbracht und in einen Bestand nur eingestellt werden, wenn sie BVDV-unverdächtig sind, das heißt für diese Tiere ein negativer BVDV-Befund vorliegt. Zudem müssen diese Rinder von einem schriftlichen bzw. elektronischen Nachweis über die BVDV-Unverdächtigkeit begleitet sein (§ 4 Abs. 1 BVDV-Verordnung). Das LÜVA möchte die Rinder haltenden Betriebe in diesem Zusammenhang auch noch einmal darauf hinweisen, dass von Rindern entnommene Ohrgewebeproben vor der Einsendung an die Landesuntersuchungsanstalt Sachsen maximal für einen Zeitraum von 14 Tagen gekühlt aufbewahrt werden können, da andernfalls die Untersuchungsergebnisse nicht verifizierbar sind.

Beachtet werden muss auch, dass gegen BVDV durchgeführte Impfungen unmittelbar nach Abschluss der Impfungen unter Angabe der Anzahl der geimpften Rinder und deren Ohrmarkennummern, des Zeitpunktes der durchgeführten Impfungen sowie des verwendeten Impfstoffes im Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HI-Tier) einzutragen sind (§ 2 Abs. 3 BVDV-Verordnung).

Weitere wesentliche Änderungen haben sich dahingehend ergeben, dass für Bestände, in denen BVDV-positive Rinder festgestellt worden sind, die Maßgaben zur Nachuntersuchung dieser Rinder auf eine Infektion mit dem BVDV neu festgelegt worden sind (§ 3 Abs. 4 BVDV-Verordnung) und zur Verhinderung der Verbreitung dieser Tierseuche zukünftig eine vierzigtägige Verbringungssperre für Rinder ausgesprochen werden muss (§ 5 Abs. 1 BVDV-Verordnung).

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramtes gerne zur Verfügung.

Dr. Stefan Siebert
Stellv. Amtstierarzt

Baujahr:	ca. zwischen 1974 - 1975
Grundstücksgröße aller bebauten Flächen:	ca. 13.003 qm
Modernisierung/ Instandhaltung:	nach 1990: Erneuerung von Heizung, Sanitär, Fenster und Fassade, Dach (Wärmedämmverbundsystem)
Unbebaute Grundstücke:	Flurstück 795/32, ca. 3.190 qm Teilfläche Flurstück 795/9 ca. 2.975 qm Teilfläche Flurstück 795/4 mit 2.103 qm Flurstück 795/8 mit 974 qm Flurstück 795/10 mit 1.644 qm Flurstück 795/18 mit 2.085 qm Flurstück 795/20 mit 2.502 qm Flurstück 795/21 mit 3.622 qm
Verkehrswert aller bebauten und unbebauten Grundstücke:	lt. Gutachten beträgt der Verkehrswert 1.997.000,00 EUR

Das Verkehrswertgutachten ist in der Verwaltung nach terminlicher Absprache einsehbar.

Es besteht nicht die Absicht, einzelne bebaute und unbebaute Grundstücke zu veräußern, sondern es ist nur ein Kauf aller Flurstücke (im Gesamtpaket) möglich.

Der Bieter hat mit Angebot einen Bonitätsnachweis vorzulegen.

Einsendeschluss: Dienstag, 16. August 2016, 12:00 Uhr

Interessenten richten Ihr Angebot bitte im verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „Kaufangebot Geithain-West“ an folgende Anschrift: Stadtverwaltung Geithain

Markt 11
04643 Geithain

Frank Rudolph
Bürgermeister

Ausschreibungen

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Geithain schreibt zur Veräußerung nachfolgende bebaute und unbebaute Grundstücke zwecks Angebotsabgabe aus:

Geithain, mit rd. 5.500 Einwohnern, liegt im südlichen Teil des Landkreises Leipzig (ca. 50 km südlich von Leipzig). Der Ort ist überwiegend von Wohnbebauung (Ein- und Zweifamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser und Geschoßwohnungsbau) geprägt.

Es sind öffentliche Einrichtungen wie Grund- und Oberschule, 2 Gymnasien, 4 Kindertagesstätten, Rathaus, Bürgerhaus, Heimatmuseum, Stadtbibliothek, Ärztehaus, Freibad, Stadion, Tierpark, Nikolaikirche, Marienkirche, Poststelle, Sparkasse, Volksbank, Bahnhof, Hotel, Geschäfte, Gaststätten sowie eine umfangreiche Gewerbeansiedlung vorhanden. Die Anbindung an den ÖPNV ist äußerst günstig. Geithain liegt an der Bahnlinie Leipzig- Chemnitz, über Leipzig, Borna nach Geithain ist S-Bahnverkehr gewährleistet.

Die Stadt Geithain verfügt über eine eigene Auffahrt zur Autobahn A72, welche ca. 4 km entfernt ist. Die Bundesstraße B 7 verläuft unmittelbar durch die Stadt.

Die zu veräußernden Grundstücksflächen befinden sich nordwestlich des Stadtzentrums von Geithain (Fußläufig ca. 10 min bis zum Stadtzentrum). Es handelt sich dabei um ein Wohnbaugelände, welches in den 70iger Jahren errichtet worden ist.

Bebaute Grundstücke:	Straße der Deutschen Einheit 37 - 47 mit 60 WE
	Friedrich-Fröbel-Straße 3 mit 10 WE
	Goethestraße 1-5 mit 50 WE
	Goethestraße 6 mit 10 WE
	Goethestraße 7-12 mit 60 WE
	Gesamt: 190 Wohneinheiten

Gesamtwohnfläche: 10.487 qm

Nutzung: Mietshäuser

Gebäudebeschreibung: Plattenbauten als Großblockbauweise, 5-geschossig, voll unterkellert, Flachdach, für alle Gebäude gilt: Sanierungsbedarf

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung von Beschlüssen des Kreistages des Landkreises Leipzig und seiner beschließenden Ausschüsse gem. § 3 Abs. 6 Sächsische Landkreisordnung

Allgemeine Hinweise:

(*) Die im Beschluss bezeichnete(n) Anlagen (n) ist/sind nicht Bestandteil dieser Bekanntmachung!

(**) Diese beschlossene Satzung wird aus formellen Gründen nochmals separat bekannt gemacht!

I. In der Sitzung des Kreistages vom 22.06.2016 gefasste Beschlüsse: Beschluss 2016/063 (*)

Konzept über die Unterbringung der Verwaltung des Landkreises Leipzig

Die empfohlenen Maßnahmen des UK-LL 2016 werden durch die Fraktionen im Kreistag unterstützt. Das Landratsamt des Landkreises Leipzig, vertreten durch den Landrat, hat in Eigenregie und unter Berücksichtigung und Abwägung von Prioritäten mittels des UK-LL 2024 eine perspektivische Unterbringungssituation herzustellen, die umfangreich die Erfordernisse des Arbeitsschutzes erfüllt, weitere kostenintensive „Unterbringungszwischenlösungen“ verhindert, ineffektive Immobilien (i. V. m. der Nutzung der vorhandenen Flächen gegenüber der Auslastung) auflöst, einen flexiblen Handlungsspielraum bei An- und Abmietungen (im Rahmen von Aufgabenveränderungen) schafft, eine effektive Führungstätigkeit und Führungsstruktur ermöglicht, die Berufsausbildung/Ausbildung Referendaren und Praktikanten sowie die umfassende Erfüllung des Ausbildungsverbundes mit den Städten und Gemeinden garantiert und eine Standortzuordnung der Ämter des Landkreises nach „außen“ transparenter herausstellt.

Beschluss 2016/065 ()****Satzung zur ersten Änderung der Satzung des Landkreises Leipzig über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (1. Änd. Abfallwirtschaftssatzung)**

Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte „Satzung zur ersten Änderung der Satzung des Landkreises Leipzig über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen“ (1. Änd. Abfallwirtschaftssatzung).

Beschluss 2016/066 ()****Satzung zur ersten Änderung der Satzung des Landkreises Leipzig über die Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung (1. Änd. Abfallgebührensatzung)**

Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte „Satzung zur ersten Änderung der Satzung des Landkreises Leipzig über die Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung (1. Änd. Abfallgebührensatzung)“.

Beschluss 2016/068 (*)**Vertrag über die Einsammlung, den Transport und die Verwertung/Beseitigung von Abfällen aus dem Gebiet des Landkreises Leipzig (Dienstleistungsvertrag)**

Der Kreistag beschließt den als Anlage beigefügten Vertrag zwischen dem Landratsamt Landkreis Leipzig und der KELL Kommunalentsorgung Landkreis Leipzig GmbH über die Einsammlung, den Transport und die Verwertung / Beseitigung von Abfällen aus dem Gebiet des Landkreises Leipzig (Dienstleistungsvertrag) und beauftragt den Landrat mit der Unterzeichnung des Vertrages.

Beschluss 2016/069 (*)**Fortschreibung der Organisationsstrukturen der Abfallwirtschaft im Landkreis Leipzig - Geschäftsbesorgungsvertrag**

Der Kreistag beschließt den als Anlage beigefügten Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen dem Landratsamt Landkreis Leipzig und der KELL Kommunalentsorgung Landkreis Leipzig GmbH zur Durchführung von Verwaltungs- und Vollzugsaufgaben im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung und beauftragt den Landrat mit der Unterzeichnung des Vertrages.

Beschluss 2016/070**Nächste Sitzung des Kreistages des Landkreises Leipzig**

Der Kreistag beschließt, die nächste Sitzung des Kreistages des Landkreises Leipzig am 28. September 2016, ab 17.00 Uhr in der Großen Kreisstadt Borna durchzuführen.

Beschluss 2016/071 ()****Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung im Landkreis Leipzig**

Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung im Landkreis Leipzig.

Beschluss 2016/073**Projekt „Handlungsoptionen für Kleinstdörfer mit Handlungsdruck“ entsprechend der Informationsvorlage Info-2016/017 als freiwillige Aufgabe**

Der Kreistag beschließt das Projekt „Handlungsoptionen für Kleinstdörfer mit Handlungsdruck“ entsprechend der Informationsvorlage Info-2016/017 als freiwillige Aufgabe in Umsetzung des Kreisentwicklungskonzeptes Landkreis Leipzig.

II. In der Sitzung des Ausschusses für Soziale Infrastruktur vom 22.06.2016 gefasste Beschlüsse:**Beschluss 2016/077 (*)****Vergabe einer Fördermaßnahme nach dem SGB II/III: 6 Plätze BaE - Außerbetriebliche Berufsausbildung gemäß § 16 SGB II i. V. m. § 76 SGB III**

Der Ausschuss für Soziale Infrastruktur beschließt das Los 1 „6 Plätze in Außerbetrieblicher Berufsausbildung gem. § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 76 SGB III“ entsprechend des Vergabevermerkes ÖA/05/2016/KJC vom 20.05.2016 in den Berufen

- Fachlagerist/in
- Fachpraktiker/in im Lagerbereich § 66 BBiG/§ 42m HwO
- Fachkraft Lagerlogistik

- Hauswirtschafter/in

- Fachpraktiker/in Hauswirtschaft § 66 BBiG/§ 42m HwO im Raum Wurzen an die SBH Südost GmbH, Industriestraße 2, 04808 Wurzen, zu vergeben. Der Bruttoauftragswert für 24/36 Monate beträgt bei 100 % 178.080,00 € (bei 130 % 231.403,00 €).

Beschluss 2016/079 (*)**Vergabe einer Fördermaßnahme nach dem SGB II/III: 5 Plätze BaE - Außerbetriebliche Berufsausbildung gemäß § 16 SGB II i. V. m. § 76 SGB III**

Der Ausschuss für Soziale Infrastruktur beschließt das Los 4 „5 Plätze in Außerbetrieblicher Berufsausbildung gem. § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 76 SGB III“ entsprechend des Vergabevermerkes ÖA/05/2016/KJC vom 20.05.2016 in den Berufen

- Fachlagerist/in
- Verkäufer/in
- Hauswirtschafter/in
- Fachpraktiker/in Hauswirtschaft § 66 BBiG/§ 42m HwO im Raum Grimma an das Bildungs- und Sozialwerk Muldental e. V., Tannendorfer Fürstenweg 5, 04668 Colditz zu vergeben. Der Bruttoauftragswert für 24/36 Monate beträgt bei 100 % 119.571,20 € (bei 130 % 155.442,56 €).

Beschluss 2016/080 (*)**Vergabe einer Fördermaßnahme nach dem SGB II/III: 6 Plätze BaE - Außerbetriebliche Berufsausbildung gemäß § 16 SGB II i. V. m. § 76 SGB III**

Der Ausschuss für Soziale Infrastruktur beschließt das Los 5 „6 Plätze in Außerbetrieblicher Berufsausbildung gem. § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 76 SGB III“ entsprechend des Vergabevermerkes ÖA/05/2016/KJC vom 20.05.2016 in den Berufen

- Fachpraktiker/in für Holzverarbeitung § 66 BBiG/§ 42m HwO
- Hochbaufacharbeiter/in
- Fachpraktiker/in Hochbaufacharbeiter § 66 BBiG/§ 42m HwO
- Gartenbauerker/in Zierpflanzenbau § 66 BBiG/§ 42m HwO im Raum Grimma an das Bildungs- und Sozialwerk Muldental e. V., Tannendorfer Fürstenweg 5, 04668 Colditz zu vergeben. Der Bruttoauftragswert für 24/36 Monate beträgt bei 100 % 151.633,92 € (bei 130 % 197.124,10 €).

Beschluss 2016/081 (*)**Vergabe einer Fördermaßnahme nach dem SGB II/III : 3 Plätze BaE - Außerbetriebliche Berufsausbildung gemäß § 16 SGB II i. V. m. § 76 SGB III**

Der Ausschuss für Soziale Infrastruktur beschließt das Los 6 „3 Plätze in Außerbetrieblicher Berufsausbildung gem. § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 76 SGB III“ entsprechend des Vergabevermerkes ÖA/05/2016/KJC vom 20.05.2016 in den Berufen

- Fachlagerist/in
- Verkäufer/in
- Fachpraktiker/in Küche § 66 BBiG/§ 42m HwO im Raum Borna an die SBH Südost GmbH, Jahnstraße 24a, 04552 Borna, zu vergeben. Der Bruttoauftragswert für 24/36 Monate beträgt bei 100 % 106.965,60 € (bei 130 % 139.055,28 €).

Beschluss 2016/082 (*)**Vergabe einer Fördermaßnahme nach dem SGB II/III : 5 Plätze BaE - Außerbetriebliche Berufsausbildung gemäß § 16 SGB II i. V. m. § 76 SGB III**

Der Ausschuss für Soziale Infrastruktur beschließt das Los 9 „5 Plätze in Außerbetrieblicher Berufsausbildung gem. § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 76 SGB III“ entsprechend des Vergabevermerkes ÖA/05/2016/KJC vom 20.05.2016 in den Berufen

- Fachlagerist/in
- Verkäufer/in
- Kaufmann/frau Büromanagement
- Fachpraktiker/in Hauswirtschaft § 66 BBiG/§ 42m HwO
- Fachpraktiker/in Küche § 66 BBiG/§ 42m HwO im Raum Markkleeberg an die Anerkannte Schulgesellschaft mbH Sachsen, Seehausener Straße 27, 04158 Leipzig, zu vergeben. Der Bruttoauftragswert für 24/36 Monate beträgt bei 100 % 113.516,00 € (bei 130 % 147.570,80 €).

III. In der Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses vom 16.06.2016 gefasste Beschlüsse:

Beschluss 2016/072

Vergabe einer Leistung in Umsetzung des Kreisentwicklungskonzeptes Landkreis Leipzig; Projekt: „Handlungsoptionen für Kleinstdörfer mit Handlungsdruck“

Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt die Vergabe der Leistung zum Projekt „Handlungsoptionen für Kleinstdörfer mit Handlungsdruck“, vorbehaltlich der Bestätigung der freiwilligen Aufgabe in Umsetzung des Kreisentwicklungskonzeptes durch den Kreistag, an das Planungsbüro Landmann, Dreilindenbergstraße 43, 04539 Groitzsch. Der Auftragswert beträgt inklusive Mehrwertsteuer 53.500 €.

Beschluss 2016/074 (*)

Vergabe einer Bauleistung - K 8314, Fahrbahnerneuerung Roitzsch - Körlitz und Ausbau Teilabschnitt Ortsdurchfahrt Körlitz - (Lose 1 - 4)

Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt die Vergabe der Bauleistung „K 8314, Fahrbahnerneuerung Roitzsch - Körlitz und Ausbau Teilabschnitt Ortsdurchfahrt Körlitz“ entsprechend des Vergabevorschlags an die Bauunternehmung EZEL Torgau GmbH, Am Gewerbepark 22 in 04860 Dreiheide, Ortsteil Süptitz, für die Lose 1 - 4 mit einer Bruttoangebotssumme in Höhe von 856.763,35 € brutto.

Beschluss 2016/075 (*)

Vergabe einer Bauleistung - K 7902, Ausbau zwischen Ortsdurchfahrt Bad Lausick, Frohburger Straße bis ehemalige Kreisgrenze, 2. Bauabschnitt

Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt die Vergabe der Bauleistung „K 7902, Ausbau zwischen Ortsdurchfahrt Bad Lausick, Frohburger Straße bis ehemalige Kreisgrenze, 2. Bauabschnitt“ entsprechend des Vergabevorschlags an die STRABAG AG, Direktion Sachsen/Thüringen, Bereich Nordsachsen, Zur Schafshöhe 04 in 04435 Schkeuditz, Ortsteil Hayna, mit einer Bruttoangebotssumme von 642.749,04 €.

Beschluss 2016/076 (*)

Vergabe einer Bauleistung - K 8333/K 8305, Instandsetzung Ortsdurchfahrt Göttwitz Beseitigung von Hochwasserschäden

Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt die Vergabe der „Bauleistung K 8333 / K 8305, Instandsetzung Ortsdurchfahrt Göttwitz, Beseitigung von Hochwasserschäden“ entsprechend des Vergabevorschlags an die Bauunternehmung EZEL Torgau GmbH, Am Gewerbepark 22 in 04860 Dreiheide, Ortsteil Süptitz, mit einer Bruttoangebotssumme in Höhe von 628.781,46 €.

IV. Bekanntmachung der vom Kreistag in seiner Sitzung am 22.06.2016 beschlossenen Satzungen:

Satzung zur ersten Änderung der Satzung des Landkreises Leipzig über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen

(1. Änd. Abfallwirtschaftssatzung)

§ 1

Änderungen

1.

Der Vortext wird wie folgt neu gefasst:

„Aufgrund des § 3 Abs. 1 und 2 des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG), der §§ 3 Abs. 1, 12 und 66 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) sowie des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) und der auf Grundlagen des KrWG erlassenen Rechtsvorschriften hat der Kreistag des Landkreises Leipzig in seiner Sitzung am 22.06.2016 folgende Satzung über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) beschlossen:“

2.

§ 2 - Abfallvermeidung, -verminderung und -verwertung - Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1)

Ziele der Abfallwirtschaft des Landkreises sind,

- das Entstehen von Abfällen zu vermeiden,
- die Menge und Schädlichkeit der Abfälle zu vermindern,
- die Vorbereitung von Abfällen zur Wiederverwendung,
- nicht vermeidbare Abfälle so einzusammeln und zu transportieren, dass sie recycelt oder stofflich verwertet oder zur Gewinnung von Energie genutzt werden können,
- nicht verwertbare Abfälle so zu beseitigen, dass der Schutz von Mensch und Umwelt unter Berücksichtigung des Vorsorge- und Nachhaltigkeitsprinzips am besten gewährleistet wird.“

3.

§ 2 - Abfallvermeidung, -verminderung und -verwertung - Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5)

Der Landkreis unterstützt die Durchführung gemeinnütziger Sammlungen, durch die Abfälle einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden. Sollen Abfälle durch eine gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, so ist der Landesdirektion Sachsen drei Monate vor der beabsichtigten Aufnahme die Durchführung der Sammlung nach § 18 KrWG anzuzeigen. Die Genehmigungspflicht gemäß § 54 KrWG bei der zuständigen Behörde Landkreis Leipzig bleibt unberührt. Soweit überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen, kann eine gewerbliche Sammlung im Rahmen der Gesetze durch die zuständige Behörde untersagt werden.“

4.

§ 3 - Umfang der Entsorgungspflicht - Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1)

Die Abfallentsorgung durch den Landkreis Leipzig i. S. dieser Satzung betrifft insbesondere das Einsammeln und Befördern aller angefallenen überlassungspflichtigen Abfälle aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen gemäß § 6 dieser Satzung, soweit diese nicht gemäß § 9 dieser Satzung von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind. Die Abfallentsorgung betrifft außerdem die Beseitigung von Sammelstellen/ Wertstoffhöfen. Die Abfallentsorgung des Landkreises umfasst nicht das Einsammeln und Befördern von Abfällen zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, es sei denn, die Verwertung ist dem Abfallerzeuger oder -besitzer nach Maßgabe des § 7 Abs. 4 KrWG technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar.“

5.

§ 5 - Überlassung der Abfälle und Eigentumsübergang - Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(5)

Das unbefugte Durchsuchen der Abfall- und Sammelbehälter oder der zur Abholung bereitgestellten Abfälle bzw. das unbefugte Mitnehmen von Abfällen ist nicht gestattet. Entsprechende Genehmigungen sind beim Landkreis zu beantragen“

6.

§ 10 - Abfallarten - wird wie folgt neu gefasst:

„(1)

Hausmüll im Sinne dieser Satzung ist der in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallende Abfall insbesondere aus Wohnungen, zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

(2)

Restmüll im Sinne dieser Satzung ist der nach Trennung von Abfall zur Verwertung, Gartenabfällen und Problemabfällen verbleibende Hausmüll oder gewerbliche Siedlungsabfall, soweit dieser zur Unterbringung in den zugelassenen Abfallbehältern geeignet ist.

(3)

Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind nativ-organische Abfälle aus Haushalten, die sich zur Kompostierung eignen (organische Küchenabfälle, Kleinpflanzenabfälle) und die keine Gartenabfälle im Sinne des Absatzes 7 sind.

(4)

Sperrmüll im Sinne dieser Satzung ist fester Abfall zur Verwertung und Beseitigung, der wegen seiner Sperrigkeit auch nach zumut-

barer Zerkleinerung nicht zur Unterbringung in den zugelassenen Abfallbehältern geeignet ist und getrennt gesammelt und transportiert wird.

(5)

Altpapier *im Sinne dieser Satzung* ist nach Maßgabe von § 17 KrWG überlassungspflichtiger Papier-, Karton- und Pappeabfall, der außerhalb des Fabrikationsprozesses für Papier nach Gebrauch erfassbar anfällt und nicht der Entsorgungsverantwortung des Systembetreibers für Verpackungsabfälle nach Maßgabe der Verpackungsverordnung zuzurechnen ist.

(6)

Gewerbliche Siedlungsabfälle *im Sinne dieser Satzung* sind gewerbliche und industrielle Abfälle und Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen, die Abfällen aus privaten Haushalten aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind und gemeinsam mit oder wie Haus- bzw. Restmüll entsorgt werden können.

(7)

Gartenabfälle *im Sinne dieser Satzung* sind pflanzliche Abfälle wie Baum-, Hecken- und Rasenschnitt, Laub, Strauchwerk und andere organische Abfälle aus privaten Gärten sowie Weihnachtsbäume.

(8)

Problemabfälle *im Sinne dieser Satzung* sind solche Abfälle aus Haushalten und Kleinmengen aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können. Insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien/Akkumulatoren, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze sowie Arzneimittel.

(9)

Boden- oder Erdaushub *im Sinne dieser Satzung* ist nicht kontaminiertes natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial als Abfall aus Erdbaumaßnahmen.

(10)

Straßenaufbruch *im Sinne dieser Satzung* ist ungebundenes oder hydraulisch gebundenes, mineralisches Straßenbaumaterial, einschließlich entsprechender separat erfasster Teile aus dem bituminösen Straßenbau sowie Material, das teerhaltige und/oder bituminöse Bindemittel enthält.

(11)

Klärschlamm *im Sinne dieser Satzung* ist bei der Behandlung von Abwasser in kommunalen und entsprechenden industriellen Abwasserbehandlungsanlagen anfallender Schlamm, entwässert, getrocknet oder in sonstiger Form behandelt.

(12)

Abfälle zur Verwertung i.S. von § 1 Abs. 2 dieser Satzung sind insbesondere Abfälle, die unter anderem für die Herstellung verwertbarer Zwischen- oder Endprodukte geeignet sind und verwertet werden. Hierzu gehören z. B. Glas, Weißblech, Aluminium, Papier, Pappe, Kunststoffe, Leichtverpackungen.

(13)

Schrott *im Sinne dieser Satzung* ist verwertbarer, metallischer Abfall, wie er in Haushalten nach Art und Menge üblicherweise anfällt.

(14)

Elektro- und Elektronikgeräte *im Sinne dieser Satzung* sind die in § 2 Abs. 1 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes-ElektroG vom 20. Oktober 2015, insbesondere in dessen Anhang I, angeführten Geräte. Hierzu zählen insbesondere Haushaltsgroßgeräte (z. B. Waschmaschinen, Kühl- und Gefrierschränke), Haushaltskleingeräte (z. B. Toaster, Mixer, Kaffeemaschinen, Heizlüfter, Haartrockner und Staubsauger), Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik (z. B. PCs, Drucker, Mobiltelefone, Minicomputer und Faxgeräte), Geräte der Unterhaltungselektronik und Photovoltaikmodule (z. B. Radio- und Fernsehgeräte, Videorecorder und -kameras, CD-Player) elektrische und elektronische Werkzeuge (z. B. Bohrmaschinen) und Überwachungs- und Kontrollinstrumente.

(15)

Speiseabfälle *im Sinne dieser Satzung* sind Speisereste tierischer Herkunft und gemischte Reste mit pflanzlichen und tierischen Be-

standteilen. Keine Speiseabfälle sind Speisereste von rein pflanzlichen Nahrungsmitteln.

(16)

Bauschutt *im Sinne dieser Satzung* ist mineralischer Abfall aus Baumaßnahmen ohne sperrmüllähnliche Gegenstände.

(17)

Gewerbeabfälle *im Sinne dieser Satzung* sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, wie Gewerbebetrieben, öffentliche Verwaltungen und Einrichtungen, Selbstständige, Pächter, Freiberufler, Nebenstellen, Inhaber von Betrieben und Praxen u. ä.

(18)

Altbatterien *im Sinne dieser Satzung* sind Batterien, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Hierzu zählen insbesondere auch Fahrzeugaltbatterien.“

7.

§ 15 - Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter - Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3)

Ein Anspruch auf Abholung bzw. Abfuhr der Abfallbehälter vom bzw. vor dem Grundstück besteht nicht. Die Anschlusspflichtigen/Überlassungspflichtigen haben die Abfallbehälter *an eine vom Abfuhrfahrzeug erreichbare Stelle bereitzustellen*. Der Landkreis kann, wenn dies durch die besondere Lage des Grundstückes (z. B. wenn das Grundstück nicht an einer öffentlichen Straße gelegen ist oder das Anfahren des Grundstückes aus sonstigen Gründen nicht zumutbar ist) gerechtfertigt ist, einen abweichenden Standort zur Bereitstellung der Abfallbehälter in zumutbarer Entfernung zum Grundstück bestimmen. Der Landkreis kann in den Fällen des Satzes 3 die Verwendung von Restmüllsäcken gemäß § 13 dieser Satzung vorsehen. Ist in besonderen Ausnahmefällen auch eine Entsorgung nach Satz 4 nicht möglich oder objektiv nicht zumutbar, kann der Landkreis die Entsorgung außerhalb des regelmäßigen Tourenplanes auf Abruf am Grundstück durchführen. Der Anschlusspflichtige/Überlassungspflichtige kann bei der Abrufentsorgung zur Vorhaltung mehrerer Abfallbehälter verpflichtet werden. Ein Rechtsanspruch auf Durchführung der Abrufentsorgung besteht nicht.“

8.

§ 16 - Sammlung und Abfuhr von Restmüll - Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2)

Die Abfallbehälter/Restmüllsäcke sind am Abholtag bis 07:00 Uhr vor dem Grundstück so bereitzustellen, dass die Entsorgungsabsicht eindeutig erkennbar ist, Sicherungs- oder Verschlusseinrichtungen entfernt sind und die Abfälle frei zugänglich und mit möglichst geringen Aufwand gefahrlos vom Abfuhrfahrzeug eingesammelt werden können. Sollten durch erhebliche Beeinträchtigungen bei der Anfahrt der Grundstücke Abfallbehälter nicht geleert werden können, so hat der Überlassungspflichtige diese selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug erreichbaren Stelle zu bringen. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch Abtransport und Aufstellung der Abfallbehälter nicht behindert oder gefährdet werden. Geleerte Abfallbehälter sind am Entsorgungstag an den Standplatz zurückzuführen.

1,1 m³ - Container werden zur Entleerung durch den Landkreis oder das von ihm beauftragte Entsorgungsunternehmen vom Standplatz auf dem Grundstück geholt und unverzüglich zurückgebracht. Durch den Überlassungspflichtigen sind diese Abfallbehälter zur Abholung vom Grundstück auf diesem frei zugänglich bereitzuhalten.

1,1 m³ - Container, die geleert werden sollen, sind zusätzlich mit einer Banderole „Landkreis Leipzig Restabfallbehälter bitte leeren“ zu kennzeichnen, den der Landkreis bzw. der von ihm beauftragte Dritte auf Anforderung bereitstellt. Diese sind gut sichtbar am Abfallbehälter anzubringen. Abweichende Vereinbarungen zwischen dem Überlassungspflichtigen und dem vom Landkreis beauftragten Dritten sind zulässig.“

9.

§ 19 - Sammlung und Abfuhr von Problemabfällen - Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6)
Geräte-Altbatterien sind gemäß §§ 5 und 9 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegesetz - BattG) den Herstellern oder Vertreibern (Handel) zu übergeben. Geräte-Altbatterien, die gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) durch den Endnutzer vom Elektro- oder Elektronikgerät zu trennen sind, hat der Landkreis unentgeltlich zurückzunehmen. Die Annahme von Geräte-Altbatterien gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG erfolgt an den vom Landkreis benannten Sammelstellen während der festgelegten Annahmezeiten.“

10.
§ 20 - Gartenabfälle - Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3)
Erzeuger und Besitzer von Gartenabfällen aus privaten Haushalten und Überlassungspflichtige und -berechtigte nach § 6 Abs. 3 und Abs. 4 dieser Satzung können Gartenabfälle im Sinne von § 10 Abs. 7 dieser Satzung auch bei den durch den Landkreis bekannt gegebenen Sammelstellen abgeben. Eine Annahme an den Sammelstellen erfolgt ganzjährig. Garten- oder Siedlervereine können nach schriftlichem Antrag Container der Größen 15 m³, 20 m³ und 34 m³ zur Erfassung und Entsorgung von Gartenabfällen verwenden. Der Standort der Container wird vom Landkreis in Abstimmung mit dem Garten- oder Siedlerverein festgelegt. Die Nutzer sind vom Antragsteller zu benennen.“

11.
§ 17 a - Wertstoffhöfe/Sammelstellen - wird wie folgt neu aufgenommen:

„Das für die Abfallentsorgung durch den Landkreis beauftragte Entsorgungsunternehmen, KELL GmbH, betreibt ein Netz von Wertstoffhöfen. Die Standorte und deren Öffnungszeiten werden über das Amtsblatt Landkreis Leipzig, die Informationsbroschüre Abfallwirtschaft sowie über die Homepage des Landratsamtes unter <http://www.landkreisleipzig.de/entsorgung.html> bekannt gegeben.“

12.
In Anlage 1 - Liste der vom Einsammeln und Transport durch den Landkreis ausgeschlossene Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gem. § 9 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises wird Ziffer 20 - Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen - wie folgt neu gefasst:
20 Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen

2001 Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 1501)

20 01 31 zytotoxische und zytostatische Arzneimittel

20 01 37 Holz, das gefährliche Stoffe enthält

20 01 41 Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen

20 01 99 sonstige Fraktionen a. n. g.

2002 Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)

200201 biologisch abbaubare Abfälle

200202 Boden und Steine

200203 andere nicht biologisch abbaubare Abfälle

2003 Andere Siedlungsabfälle

200304 Fäkalschlamm

200306 Abfälle aus der Kanalreinigung

200399 Siedlungsabfälle a.n.g.

§ 2

Inkrafttreten

Borna, den 23.06.2016

gez. Henry Graichen
Landrat

- Siegel -

Satzung zur ersten Änderung der Satzung des Landkreises Leipzig über die Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung

(1. Änd. Abfallgebührensatzung)

§ 1

Änderungen

§ 1a - Ermächtigung der Kommunalentsorgung Landkreis Leipzig GmbH als Verwaltungshelfer - wird wie folgt neu aufgenommen:

Die Kommunalentsorgung Landkreis Leipzig GmbH wird als Verwaltungshelfer im Sinne von § 4 SächsKAG ermächtigt, im Namen des Landkreises Leipzig in kommunalabgabenrechtlichen Verwaltungsvorfahren zur Erhebung der Abfallgebühren die jeweils erforderlichen Abfallgebührenbescheide nach Maßgabe dieser Satzung zu erlassen.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung zur ersten Änderung der Satzung des Landkreises Leipzig über die Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung (1. Änd. Abfallgebührensatzung) tritt am 01.10.2016 in Kraft.

Borna, den 23.06.2016

gez. Henry Graichen
Landrat

- Siegel -

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung im Landkreis Leipzig

(Bekanntmachungssatzung)

Aufgrund des § 3 Absatz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. Seite 577), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. Nr. 5/2014 Seite 180) sowie § 4 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Freistaat Sachsen und zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung (Sächsisches E-Government-Gesetz) vom 09. Juli 2014 (SächsGVBl. Nr. 11/2014 Seite 398) i. V. m. § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunal-Bekanntmachungsverordnung) vom 19. Dezember 1997 (SächsGVBl. Nr. 1/98, Seite 19) zuletzt geändert durch § 11 durch Kommunalbekanntmachungsverordnung vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. Nr. 16/2015 Seite 693) hat der Kreistag des Landkreises Leipzig in seiner öffentlichen Sitzung am 22.06.2016 folgende Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe des Landkreises Leipzig beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Leipzig, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind. Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind:

1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.

(2) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder die ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben oder zugelassen ist, erfolgt dies nach den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises

(1) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch öffentliche Zugänglichmachung im Elektronischen Amtsblatt des Landkreises Leipzig, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind.

(2) Ortsübliche Bekanntmachungen und Bekanntgaben erfolgen zugleich in Form von Aushängen an den Bekanntmachungsstellen

1. im Landratsamt des Landkreises Leipzig in 04552 Borna, Stauffenbergstraße 4, Erdgeschoss, Haus 2,

2. im Landratsamt des Landkreises Leipzig, Außenstelle Grimma, Karl-Marx-Straße 22, Haus 1, in 04668 Grimma.

Der Vollzug der ortsüblichen Bekanntmachung oder Bekanntgabe ist in den Akten nachzuweisen. Als Nachweis genügt der Vermerk des Datums des erstmaligen Aushanges auf dem bekannt gemachten Gegenstand, sowie eine schriftliche Bestätigung der verantwortlichen Person über den Vollzug der Anordnung nach Absatz 2 Satz 1.

§ 3

Amtsblatt

(1) Das Elektronische Amtsblatt des Landkreises Leipzig erscheint regelmäßig einmal im Kalendermonat, bei Notwendigkeit auch mehrmals monatlich, auf der Internetseite des Landkreises Leipzig (<http://www.landkreisleipzig.de>), und wird sodann dort für die Dauer eines Monats zugänglich gehalten. Nach Ablauf dieser Frist wird das Elektronische Amtsblatt des Landkreises Leipzig unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen beziehungsweise einschlägiger spezieller Rechtsvorschriften dauerhaft für jedermann zugänglich archiviert.

(2) Der Zugang zum Elektronischen Amtsblatt des Landkreises Leipzig über den Internetauftritt www.landkreisleipzig.de ist kostenfrei.

(3) Als Tag der Bekanntmachung (Erscheinungstag) gilt der Tag, an dem die jeweilige Ausgabe des Elektronischen Amtsblattes des Landkreises Leipzig auf der Internetseite des Landkreises Leipzig erstmalig zugänglich gemacht wird. Mit dem Ablauf des Erscheinungstages ist die öffentliche Bekanntmachung vollzogen.

(4) Der Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen. Als Nachweis genügt der Vermerk des Datums der erstmaligen Zugänglichmachung auf einem Ausdruck der jeweiligen Ausgabe des Elektronischen Amtsblattes des Landkreises Leipzig, sowie eine schriftliche Bestätigung der verantwortlichen Person über den Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung.

(5) Jedermann ist berechtigt, sich Ausdrücke des Elektronischen Amtsblattes des Landkreises Leipzig, als Einzelbestellung oder im Rahmen eines Abonnements gegen Erstattung von Kosten, aushändigen oder zusenden zu lassen. Die Höhe der nach Satz 1 zu erstattenden Kosten wird in der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten des Landkreises Leipzig (Beschluss des Kreistages 2009/183 (I) vom 22.10.2009) festgesetzt. Der Landrat kann die Herstellung und den Versand der Ausdrücke ganz oder teilweise an Dritte übertragen, sofern diese Übertragung für den Landkreis Leipzig haushaltsneutral erfolgt.

§ 4

Inhalt der Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen haben im vollen Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekannt gemacht werden.

§ 5

Ersatzbekanntmachung

(1) Sind Pläne oder andere zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden (Ersatzbekanntmachungen), dass

1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
2. sie an einer bestimmten Verwaltungsstelle im Landkreis Leipzig zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung unter Angabe der betreffenden Verwaltungsstelle des Landkreises Leipzig hingewiesen wird.

(2) Der Absatz 1 gilt für sonstige Öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

(3) Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach Absatz 1 Nr. 2 vollzogen. Der Vollzug der Ersatzbekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen. Als Nachweis genügt der Vermerk des Datums der erstmaligen Auslegung auf einem Ausdruck der jeweiligen Ausgabe des Elektronischen Amtsblattes des Landkreises Leipzig, sowie eine schriftliche Bestätigung der verantwortlichen Person über den Vollzug der Anordnung nach Absatz 1.

§ 6

Notbekanntmachung

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Bekanntmachungs-satzung des Landkreises Leipzig (Beschluss Nr. 2008/006-1 des Kreistages des Landkreises Leipzig vom 27. August 2008) außer Kraft.

Borna, den 23.06.2016

gez. Henry Graichen

- Siegel -

Landrat

Bekanntmachungsanordnung

für die vorstehend bekanntgemachten Beschlüsse des Kreistages des Landkreises Leipzig

- *Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung im Landkreis Leipzig (Bekanntmachungssatzung)*
- *Satzung zur ersten Änderung der Satzung des Landkreises Leipzig über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (1. Änd. Abfallwirtschaftssatzung)*
- *Satzung zur ersten Änderung der Satzung des Landkreises Leipzig über die Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung (1. Änd. Abfallgebührensatzung).*

Der Kreistag des Landkreises Leipzig hat in seiner Sitzung am 22.06.2016 die vorgenannten Beschlüsse gefasst. Die Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

1. die Ausfertigung eines Beschlusses nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung eines Beschlusses verletzt worden ist;
3. der Landrat einem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der im Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde einen Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Borna, den 19.07.2016

gez. Henry Graichen

- Siegel -

Landrat

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zum

Erlöschen der Amerikanischen Faulbrut im Sperrbezirk Otterwisch -

Aufhebung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut bei Bienen im Sperrbezirk Otterwisch vom 10. Juni 2014

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Leipzig (LÜVA) erlässt folgende

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung

1. Die Amerikanische Faulbrut im Sperrbezirk der Gemeinde Otterwisch entsprechend der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 10. Juni 2014 (AZ: 342-508.64.2/schm) gilt amtlich als erloschen. Dieser Sperrbezirk umfasste die in der Allgemeinverfügung vom 10. Juni 2014 (AZ: 342-508.64.2/schm) näher bezeichneten Gebiete der Gemeinde Otterwisch.
2. Die angeordneten Schutzmaßnahmen in dem Sperrbezirk sind mit Wirkung vom 27. Juni 2016 aufgehoben.
3. Der Sperrbezirk ist mit Wirkung vom 27. Juni 2016 aufgehoben.
4. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
5. Für den Erlass der Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Gründe

I.
Am 10. Juni 2014 wurde aufgrund des Ausbruchs der anzeigepflichtigen Bienenseuche Amerikanische Faulbrut in einem Bienenstand in Otterwisch eine Allgemeinverfügung mit umfangreichen Sperrmaßnahmen für Bienenhaltungen erlassen (AZ: 342-508.64.2/schm).

In der Folge der amtlichen Bekämpfung wurden im Mai und Juni 2016 die letzten Aufhebungsuntersuchungen bei den Bienen haltenden Betrieben vorgenommen. Die Proben wurden mit negativem Ergebnis auf den Erreger der Amerikanischen Faulbrut untersucht.

II.
Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Leipzig (LÜVA) ist sachlich und örtlich für den Erlass dieser amtlichen Anordnung zuständig (§ 24 Abs. 1 und 3 TierGesG i. V. m. § 1 Abs. 1, 2 und 6 SächsAGTierGesG bzw. § 3 Abs. 1 VwVfG i. V. m. § 1 Sächs-VwVfZG).

Die Verfügung richtet sich aufgrund der Einwandermöglichkeit an alle Bienenhalter im Landkreis Leipzig, insbesondere jedoch an die Imker im Sperrbezirk. Aufgrund des großen Adressatenkreises erfolgt die öffentliche Bekanntgabe (§ 41 Abs. 3 VwVfG).

Mit der amtstierärztlichen Untersuchung der Bienenhaltungen in Otterwisch im Mai und Juni 2016 sowie den negativen Befundergebnissen vom Juni 2016 aus der Beprobung der betroffenen Bienenstände gemäß §§ 9 und 11 BienSeuchV wurde der Erfolg der amtlich angeordneten Bekämpfungsmaßnahmen belegt und amtlich abgenommen. Die Amerikanische Faulbrut gilt in dem o. g. Sperrbezirk amtlich als erloschen. Nach § 12 der BienSeuchV sind die angeordneten Schutzmaßnahmen in dem betroffenen Bienenstand und in dem Sperrbezirk aufzuheben, wenn die Amerikanische Faulbrut amtlich als erloschen gilt. Eine Anhörung unterbleibt gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG.

III.
Die Nichterhebung von Kosten beruht auf § 3 Abs. 1 Pkt. 3 Sächs-VwKG. Diese Amtshandlung wird im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt, Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Rechtsgrundlagen

- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324),
- Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 1. Mai 2014 (SächsGVBl. Bl.-Nr. 10 S. 386),
- Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738),
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102),
- Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. Nr. 6 S. 142),
- Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 17. September 2003 (SächsGVBl. Bl.-Nr. 16 S. 698), jeweils in der derzeit geltenden Fassung.

Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz

Das Vermessungsamt des Landkreises Leipzig hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Betroffene Flurstücke

- Gemarkung Gerichshain (8622): 1032, 1033
- Gemarkung Cämmerei (8610): 96/15, 96/17, 96/19, 147, 148, 149/1, 150/1, 151, 409/3, 624, 887
- Gemarkung Beucha (8604): 339, 346/3, 363, 364/1, 365/3, 366/5, 366/6, 366/11, 366/14, 367/1, 369/5, 369/6, 369/7, 370/3, 366/11, 378/3, 394/18, 394/21, 394/30, 394/34, 394/35, 394/79, 394/80, 394/81, 394/82, 394/83, 394/84, 394/85, 394/86, 394/96, 394/97, 394/98, 394/105, 394/134, 394/162, 394/164, 394/167, 394/168, 394/171, 394/174, 394/199, 394/250, 394/257, 401/1, 401/2, 401/5, 405/3, 405/4, 405/5, 405/6, 405/7, 445, 505/1
- Gemarkung Zweenfurth (5506): 469

Art der Änderung

1. Berichtigung fehlerhafter Bestandsdaten am Flurstück
2. Berichtigung der Flächenangabe
3. Verschmelzung
4. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart
5. Löschen des Flurstückes

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz. Der Landkreis Leipzig ist nach § 2 des Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz - SächsVermKatG) = Artikel 9 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), geändert durch das Gesetz vom 19. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 482) in der jeweils geltenden Fassung, für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem 02.08.2016 bis zum 01.09.2016

in der Geschäftsstelle des Vermessungsamtes

Leipziger Straße 67, 04552 Borna

in der Zeit

- Dienstag** 8:30 - 12:00 und 13:30 - 18:00 Uhr
- Donnerstag** 8:30 - 12:00 und 13:30 - 16:00 Uhr
- Freitag** 8:30 - 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme bereit. Nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben. Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Sie haben in der Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, weitere Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Berichtigung fehlerhafter Bestandsdaten am Flurstück, die Verschmelzung und das Löschen des Flurstückes stellen Verwaltungsakte dar, gegen die Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen können. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landratsamt des Landkreis Leipzig, Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Borna, den 13.07.2016

*gez. Thomas Scheithauer
Amtsleiter Vermessungsamt*

Bekanntmachung des Landratsamtes Leipzig nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das Vorhaben „5. Änderung des Plans nach § 41 FlurbG“ der Teilnehmergeinschaft Falkenhain

Die Teilnehmergeinschaft Falkenhain beim Landratsamt Leipzig, 04550 Borna ändert gemäß § 41 Absatz 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist, den Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischen Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) für das Flurbereinigungsverfahren Falkenhain.

Die Zuständigkeit der Teilnehmergeinschaft ergibt sich aus § 18 Absatz 2 FlurbG in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (AGFlurbG) vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1429), das zuletzt durch Artikel 72 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138) geändert worden ist.

Die obere Flurbereinigungsbehörde beim Landratsamt Leipzig ist gemäß § 41 Absatz 3 und 4 FlurbG in Verbindung mit § 1 Abs. 2 AG-FlurbG die für die Feststellung und Genehmigung des Plans nach § 41 FlurbG zuständige Behörde.

Der Bau von gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes ist ein Vorhaben nach Anlage 1 Nummer 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.

Die von der Teilnehmergeinschaft vorgelegten, entscheidungserheblichen Unterlagen wurden gemäß § 3 c UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls unterzogen. Diese ergab, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und es daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Borna, den 6. Juli 2016

*Obere Flurbereinigungsbehörde beim Landratsamt Leipzig
(Grobe/Sachgebietsleiter Ländliche Neuordnung)*

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbands Leipzig-West-sachsen zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2013 und über dessen öffentliche Auslegung

vom 24. Juni 2016

Gemäß § 88b Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, hat die Versammlung des Regionalen Planungsverbands Leipzig-West-sachsen am 24. Juni 2016 in öffentlicher Sitzung unter Kenntnisnahme des Ergebnisses der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2013 wie folgt festgestellt (Beschluss VI/VV/04/06/2016):

Ergebnisrechnung:

ordentliche Erträge	1.102.927,09 EUR
ordentliche Aufwendungen	1.023.856,05 EUR
ordentliches Ergebnis	79.071,04 EUR
außerordentliche Erträge	834,00 EUR
außerordentliche Aufwendungen	2,00 EUR
Sonderergebnis	832,00 EUR
Gesamtergebnis	79.903,04 EUR

Verwendung des Jahresergebnisses (nachrichtlich):

Der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses wird in Höhe von 79.071,04 € in die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses eingestellt.

Der Überschuss des Sonderergebnisses wird in Höhe von 832,00 € in die Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses eingestellt.

Finanzrechnung:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.101.914,78 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.016.535,05 EUR
Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	85.379,73 EUR

Einzahlungen für Investitionstätigkeit	833,00 EUR
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	33.847,61 EUR
Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit	-33.014,61 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR

Änderung Finanzmittelbestand 52.365,12 EUR

Vermögensrechnung:

AKTIVA	
1. Anlagevermögen	45.227,89 EUR
2. Umlaufvermögen	1.221.224,68 EUR
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	692,64 EUR
Bilanzsumme AKTIVA	1.267.145,21 EUR

PASSIVA

1. Kapitalposition	1.210.958,74 EUR
darunter:	
Basiskapital	1.131.055,70 EUR
Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	79.071,04 EUR
Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	832,00 EUR
2. Sonderposten	1.557,34 EUR
3. Rückstellungen	45.772,34 EUR
4. Verbindlichkeiten	8.856,79 EUR
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 EUR
Bilanzsumme PASSIVA	1.267.145,21 EUR

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013, bestehend aus der Vermögensrechnung, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, dem Rechenschaftsbericht und dem Anhang, wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Nordsachsen örtlich geprüft. Die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2013 des Regionalen Planungsverbands Leipzig-West-sachsen hat entsprechend des Prüfvermerks des Rechnungsprüfungsamts des Landkreises Nordsachsen zu keinen erforderlichen Einwendungen geführt.

Der Jahresabschluss 2013 mit Rechenschaftsbericht und Anhang kann im Zeitraum von **Donnerstag, den 4. August 2016, bis Freitag, den 12. August 2016,**

in der nachfolgend genannten Dienststelle kostenlos eingesehen werden:

Regionaler Planungsverband Leipzig-West-sachsen

Regionale Planungsstelle Leipzig

Haus A8, Zimmer 137

Bautzner Straße 67, 04347 Leipzig

Tel.: 0341 33741620

Fax: 0341 33741633

Montag 09:00 - 11:30 Uhr und 12:00 - 14:00 Uhr

Dienstag 09:00 - 11:30 Uhr und 12:00 - 14:00 Uhr

Mittwoch 09:00 - 11:30 Uhr und 12:00 - 14:00 Uhr

Donnerstag 09:00 - 11:30 Uhr und 12:00 - 14:00 Uhr

Freitag 09:00 - 11:30 Uhr

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme entstehen, werden nicht erstattet.

Leipzig, den 24. Juni 2016

*Regionaler Planungsverband Leipzig-West-sachsen
Henry Graichen, Vorstandsvorsitzender*